

Allgemeine Lieferbedingungen von ANGA Uszczelnienia Mechaniczne Sp. z o.o. vom 17.02.2017

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Lieferbedingungen (im Folgenden: ALB) gelten für den Einkauf von Waren oder Leistungen (im Folgenden: Produkte) zwischen ANGA Uszczelnienia Mechaniczne Sp. z o.o., nachstehend „Abnehmer“ genannt, und dem Auftragnehmer, nachstehend „Lieferant“ genannt, beide gemeinsam auch als „Parteien“ bezeichnet. Die ALB gelten für alle Verträge und Bestellungen zwischen den Parteien. Die Zustellung der ALB an den Lieferanten hat zur Folge, dass der Lieferant in Bezug auf alle mit der ALB zugestellten Verträge und Bestellungen sowie auf alle zukünftigen Verträge und Bestellungen zwischen den Parteien an diese ALB gebunden ist.

2. Auftragsbestätigung, Preis

Der Lieferant sollte spätestens am dritten Tag nach Erhalt der Bestellung dem Abnehmer eine schriftliche Bestätigung senden, ob er die Bestellung annimmt, was durch den Abnehmer als verbindlich betrachtet wird. Wenn der Lieferant innerhalb von 3 Tagen keine Bestätigung sendet, gilt die Bestellung als angenommen. Die Bestellungen und die Auftragsbestätigungen müssen per E-Mail, Fax, elektronisch oder in einer anderen, vereinbarten Form an die im Schriftverkehr angegebenen Adressen und Nummern geschickt werden und mindestens folgende Informationen enthalten: die Bestellnummer, die Liefermenge, den Preis, den Lieferort und die Lieferzeit, den Vor- und Familiennamen des Bestellers, die Artikelnummer und alle anderen Angaben, die für eindeutige Identifizierung von entsprechenden Waren und Leistungen erforderlich sind. Der in der Bestellung angegebene Preis gilt als vereinbart und bleibt unverändert. Soweit die Bestellung nichts anderes bestimmt, versteht sich der Preis inklusive Verpackungskosten und aller Gebühren und Steuern, die mit den in der Bestellung enthaltenen Produkte verbunden

sind. Alle Produkte müssen nach Anweisungen des Abnehmers und bei fehlenden Vorgaben nach Grundsätzen der guten Handelspraxis angemessen und sicher verpackt werden und so geschützt sein, um Schäden beim Transport zu vermeiden. Alle Kosten und Gebühren, die in der Bestellung nicht deutlich angegeben werden, bedürfen der vorherigen, schriftlichen Zustimmung des Abnehmers.

3. Zahlungsbedingungen

Alle Zahlungen erfolgen anhand der ordnungsgemäß ausgestellten Rechnung, die dem Abnehmer durch den Lieferanten übermittelt wird. Die Zahlungsfrist, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, beträgt 90 Tage ab Rechnungsdatum. Wenn ein anderes Ziel mit dem Abnehmer vereinbart wird, muss es in der Rechnung ausgewiesen sein. Als Tag der Zahlung des Rechnungsbetrages gilt der Tag, an dem die Zahlung vom Konto des Abnehmers abgebucht wird. Die Originalrechnung muss u.a. enthalten: den vollständigen Namen, die Adresse und die Steuernummer des Abnehmers, die Bestellnummer, das Rechnungsdatum, das Verkaufsdatum der Produkte, das Herkunftsland, die Währung, die Lieferbedingungen, die Kontonummer des Lieferanten (soweit die Zahlung nicht früher geleistet worden ist), den Vor- und Familiennamen, den Stempel und die Unterschrift der zur Ausstellung der Rechnungen berechtigten Person und die Kopfzeile „UST-Rechnung“ und „Original“. Wenn die Rechnung elektronisch übermittelt wird, ist der Lieferant verpflichtet, sich an den Abnehmer einmalig um die Akzeptanz der elektronischen Rechnungen zu wenden. Die Rechnungen in elektronischer Form müssen per E-Mail an die Adresse efaktury@anga.com.pl geschickt werden.

4. Lieferung der Produkte und Liefertermin

Der Lieferant ist verpflichtet, sofern nicht etwas Abweichendes vereinbart ist, die

Allgemeine Lieferbedingungen von ANGA Uszczelnienia Mechaniczne Sp. z o.o. vom 17.02.2017

Lieferungen nach Incoterms 2010 (oder nach einer überarbeiteten Incoterms-Fassung, die die Incoterms 2010 ersetzen kann) zu erbringen - geliefert, verzollt (DDP) für ausländische Lieferanten und frei Haus für inländische Lieferanten. Bei Entgegennahme der Lieferung durch den Abnehmer bestätigt er nur die Anlieferung, aber nicht die genaue Menge oder die Qualität der Produkte. Durch die Bestätigung der Anlieferung bleibt das Recht des Abnehmers unberührt, zu einem späteren Zeitpunkt Mängel und Fehler mitteilen zu können. Der Lieferant ist verpflichtet, die Produkte im vereinbarten, sich aus der Bestellung ergebenden Termin zu liefern. Alle Lieferungen müssen nach einer vorher vereinbarten Lieferfrist erfolgen. Wenn der Lieferant mit der Auslieferung der Produkte in Verzug gerät und die Leistungserbringung für den Abnehmer einen Transport zum höheren Preis verlangt, muss der Lieferant auf eigene Kosten (mit Anzahlung) liefern und die Dienstleistungen der durch den Abnehmer genannten Frachtführer in Anspruch nehmen. Wenn der Lieferant die Produkte vor dem mit dem Abnehmer vereinbarten Termin liefert, behält sich der Abnehmer das Recht vor, die Produkte an den Lieferanten auf Rechnung des Lieferanten zurückzuschicken. Es wird angenommen, dass alle Lieferverzögerungen aufgrund der fehlenden Bestellnummern auf Lieferscheinen oder der falschen Kennzeichnung von Produkten durch den Lieferanten zu vertreten sind. Im Falle von Lieferverzug ist der Abnehmer berechtigt, für jeden Tag Verzug eine Vertragsstrafe von 0,5% des Bestellwerts zu verlangen. Der Lieferant ist berechtigt, dem Abnehmer den möglichen Lieferverzug unverzüglich mitzuteilen.

5. Gewährleistung und Haftung des Lieferanten

Der Lieferant garantiert für den Zeitraum von mindestens 2 Jahren ab dem Tag, an dem die Bestellung oder der Vertrag sachgemäß

ausgeführt wird, dass alle an den Abnehmer angelieferten Produkte von Sach- und Rechtsmängeln, darunter von Material- und qualitativen Herstellungsfehlern, frei sind, die Qualitätsstandards und Qualitätsanforderungen des Abnehmers erfüllen und vollständig der jeweiligen Bestellung und anderen mitgeltenden Unterlagen, insbesondere den in der Bestellung angegebenen Zeichnungen, Projekten, Parametern, Mustern und Beschreibungen nach dem Verwendungszweck und nach allen gesetzlichen Vorschriften und technischen Normen entsprechen. Sofern die Parteien nichts Abweichendes vereinbart haben, muss der Lieferant umgehend, innerhalb von 48 Stunden nach der Geltendmachung von Ansprüchen durch den Abnehmer, auf eigene Kosten nach Wahl des Abnehmers alle Mängel beseitigen (nachbessern) oder alle mangelhaften Produkte ersetzen (nachliefern). Sollten die Mängel oder Fehler bzw. die mangelhaften Produkte durch den Abnehmer angezeigt, durch den Lieferanten jedoch nicht beseitigt oder ersetzt werden, darf der Abnehmer nach seiner Wahl, neben allen Rechten und nach Gesetz vorgesehenen Mitteln, die Mängel oder Fehler in den nicht konformen Produkten selbst beheben oder durch Dritte auf Kosten des Lieferanten beheben lassen. Bei Ersatz von mangelhaften Produkten durch den Verkäufer beginnt die Gewährleistungs- und Garantiezeit erneut ab dem Datum der Lieferung von vertragsgemäßen Produkten. Alle beim Transport entstandenen Beschädigungen und damit verbundenen Kosten liegen beim Lieferanten. Der Lieferant verpflichtet sich, alle angefallenen und erlittenen Kosten und Schäden des Abnehmers, darunter die Kosten des Abnehmers und die Kosten, mit denen der Abnehmer durch den Kunden aufgrund der Verletzung der Auftragsbedingungen oder anderer hier anzuwendenden Normen und Rechtsvorschriften belastet wird, zu bezahlen.

6. Qualitätsanforderungen

Der Lieferant ist verpflichtet, aktuelle und bekannte technische Regelwerke, Sicherheitsvorschriften und alle in der Bestellung und der technischen Dokumentation vereinbarten technischen Daten einzuhalten. Abgesehen davon ist der Lieferant verpflichtet, die Ausführung des Vertragsgegenstandes ständig zu kontrollieren. Der Lieferant muss die in den Bestellungen beschriebenen „Qualitätszeugnisse“, darunter auch die Zeugnisse von seinen Unterlieferanten, nach den erforderlichen Mustervordrucken des Abnehmers (z.B. Materialzeugnisse) vorlegen. Der Lieferant muss den Abnehmer über alle qualitativen Abweichungen bei der Bestellungsabwicklung informieren, weil alle Entscheidungen über ein nicht konformes Erzeugnis oder fehlende Konformität durch den Abnehmer genehmigt werden müssen. Der Lieferant kann die Unterlieferanten nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Abnehmers einsetzen - nach ihrer früheren Freigabe durch den Abnehmer und vorausgesetzt, dass die Unterlieferanten daran gebunden werden, die Bedingungen für Termineinhaltung und Qualität der Lieferungen sowie für Vertraulichkeit und Rechte zum Schutz der Urheberschaft zu erfüllen.

7. Vertraulichkeit

Der Lieferant verpflichtet sich, sämtliche geschützten und vertraulichen Informationen über den Abnehmer, seine verbundenen Unternehmen, seine Mitarbeiter, Kunden, Lieferanten und Vertragspartner sowie alle anderen geschäftlichen, kaufmännischen, finanziellen, technologischen und organisatorischen Informationen, die er im Zusammenhang mit den aufgenommenen Geschäftsbeziehungen erhalten hat oder ihm zur Kenntnis gelangen sind, vertraulich zu behandeln. Die Zeichnungen, Modelle, Schablonen und andere im letzten Satz

genannte Informationen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und bleiben das Eigentum des Abnehmers, es sei denn, dass diese Informationen nach der schriftlichen Zustimmung des Abnehmers offenbart werden können. Die nach diesen Daten gefertigten Gegenstände dürfen an die Dritte weder als Halbtteile noch als Fertigteile übergeben werden. Das betrifft auch Teile, die der Lieferant nach der Beschreibung des Abnehmers verbessert. Bei Verletzung dieser Vertraulichkeitspflicht bezahlt der Lieferant für den Abnehmer eine Strafe in Höhe von 100 000 € für jeden Fall der Verletzung. Der Abnehmer kann zusätzlich eine höhere Entschädigung als die vorbehaltene Strafe verlangen.

8. Rücktritt von der Bestellung

Die Parteien können jederzeit im Einvernehmen von der Bestellung zurücktreten oder den verbindlichen Vertrag kündigen. Der Abnehmer kann die Bestellung jederzeit ganz oder teilweise, nach seinem billigen Ermessen ändern oder rückgängig machen, indem er den Lieferanten darüber informiert. Mit dem Erhalt dieser Mitteilung muss der Lieferant alle Arbeiten unverzüglich einstellen. In diesem Fall bezahlt der Abnehmer ausschließlich für die vor der Mitteilung vollendeten Produkte und erstattet dem Lieferanten alle begründeten und nachgewiesenen Kosten der bis zum Erhalt der Mitteilung durch den Lieferanten laufenden Produktion. Der Abnehmer kann fristlos von der Bestellung zurücktreten/ den Vertrag kündigen, ohne dass sich dabei Verpflichtungen gegenüber dem Lieferanten bei Verletzung der Bestellbestimmungen oder des für die Parteien verbindlichen Vertrages durch den Lieferanten ergeben oder wenn es zu bezweifeln ist, dass der Lieferant imstande ist, die Bestellung auszuführen oder seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag, insbesondere wegen seinem Vermögensstand nachzugehen. Wenn der Lieferant mit der Ausführung der ganzen Bestellung oder seines Teils oder der Erfüllung von Verpflichtungen aus dem Vertrag mehr als 7 Tage in Verzug

gerät, kann der Abnehmer ohne zusätzliche Aufforderung und Verpflichtungen gegenüber dem Lieferanten innerhalb von 60 Tagen nach dem Verzug auch von der Bestellung zurücktreten/ den Vertrag kündigen.

9. Schlussbestimmungen

In den Angelegenheiten, die durch diesen Vertrag nicht geregelt sind, finden die polnischen Rechtsvorschriften die Anwendung. Der Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Bestellung und der Bestellungsabwicklung sowie mit dem für die Parteien verbindlichen Vertrag ist das für den Sitz des Abnehmers zuständige Amtsgericht. Der Lieferant ist nicht berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ohne schriftliche Zustimmung des Abnehmers auf Dritte abzutreten. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden durch den Abnehmer nicht angenommen.

